



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Allgemeinverfügung vom 09.11.2020 (Bekanntgabe am 11.11.2020) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) sowie der bereits am 1. November 2020 in Kraft getretene Änderungen durch Art. 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verlängerung der Besuchseinschränkungen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Die Gültigkeit des § 2 der Allgemeinverfügung vom 09. November 2020, öffentlich bekannt gemacht am 11. November 2020, zur Regelung von Besuchseinschränkungen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 2 Verlängerung des Betretungsverbots für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Die Gültigkeit des § 3 der Allgemeinverfügung vom 09. November 2020, öffentlich bekannt gemacht am 11. November 2020, zur Regelung des Betretungsverbots für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 3 Verlängerung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen

Die Gültigkeit des § 4 der Allgemeinverfügung vom 09. November 2020, öffentlich bekannt gemacht am 11. November 2020, zur Regelung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt:

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen. Nach § 11 der 2. Corona-VO sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich aktuell auf über 110 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße auch weiterhin der Stufe 5 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. In den letzten Tagen hat sich gezeigt, dass diese Inzidenz kurzfristig ansteigen kann, so dass zeitweise eine Inzidenz von über 120 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner erreicht wurde.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a Absatz 1 Nr. 2 und 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Gemäß § 28 a Absatz 1 Nr. 2 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, angeordnet werden. Ebenfalls können Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG angeordnet werden.

§ 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des auch weiterhin fortbestehenden diffusen Ausbreitungsgeschehens bezüglich der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße, insbesondere im Bereich der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (hier Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) ist Weiterführung der bisherigen Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich. Die Beibehaltung der weitreichend effektiven Maßnahmen ist dringend notwendig, um im

Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die bisher erreichte Reduzierung des Ausbruchsgeschehens mithilfe der angeordneten Maßnahmen hat hierzu einen erkennbaren Beitrag geleistet, der allerdings unter Berücksichtigung des anhaltenden Infektionsgeschehens weiterzuführen ist.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der angeordneten Maßnahmen verfolgt insbesondere das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Sie tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. In absehbarer Zeit ist nach aktuellem Sachstand mit dem Beginn der Impfung gegen den SARS-CoV-2 Virus zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche jedoch noch nicht möglich und es ist damit zu rechnen, dass ein ausreichender Infektionsschutz in der Bevölkerung, insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen, aktuell noch nicht erreicht werden kann. Es stehen zudem bisher noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Unter § 1 wird die Regelung der Allgemeinverfügung vom 09.11.2020 verlängert, dass für Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen versorgt werden, die Anzahl der Besuche binnen einer Kalenderwoche auf dreimal begrenzt werden, unabhängig von dem Vorhalten eines Besuchskonzeptes entsprechend § 1 b Abs. 1 und 2 der 2. VO. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass im Kreisgebiet häufig Infektionsgeschehen in diesen Einrichtungen auftreten, die einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen. Mit der Beschränkung des Besuchs in den vorgenannten Einrichtungen sollen die dort lebenden Personen auch weiterhin geschützt und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, ausgesetzt werden. Die Limitierung der Anzahl der Besuchskontakte sowie der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens das entscheidend wirksame und geeignete Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden. Es wird auch unter Beachtung des § 28 a Abs. 2 IfSG sichergestellt, dass die Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtungen weiterhin soziale Kontakte haben und keine soziale Isolierung erfolgt. Notwendige Begleitungen in bestimmten Lebensumständen sowie notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind zudem auch weiterhin vom Besuchsverbot ausgenommen.

Unter § 2 wird die Regelung der Allgemeinverfügung vom 09.11.2020 verlängert, dass Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern von anderen Personen als denen, die dort wohnhaft oder tätig sind, nicht betreten werden dürfen. Auch hier hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass es zur Eindämmung weiterer Infektionsgeschehen notwendig ist, das Betretungsverbot fortzuführen. Die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen wohnen dort unter besonderen Bedingungen, häufig mit mehreren Personen, die nicht ihrem Hausstand angehören, zusammen. Sie sind daher vermehrt Infektionsrisiken, die durch wechselnde und häufige Besuche entstehen, ausgesetzt. Das Betretungsverbot stellt dementsprechend auch weiterhin

das entscheidend wirksame und geeignete Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren und Ausbruchsgeschehen in solchen Einrichtungen möglichst zu unterbinden. Die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtungen wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Soziale Kontakte außerhalb der Einrichtungen bleiben möglich. Notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind weiterhin vom Betretungsverbot ausgenommen.

Die unter § 3 geregelte Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Die Ausnahme von dieser Verpflichtung bei Vorliegen eines medizinischen Zustandes, welcher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, bleibt bestehen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31.12.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 27.11.2020

gez.

Christian Engelhardt
Landrat